

# **Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO für Auskunftsrechte nach dem VIG**

## **Verarbeitung des Personalausweises**

Ihre personenbezogenen Daten werden benötigt, um die von Ihnen beantragten Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) prüfen und wahrnehmen zu können. Die Personalausweiskopie ist notwendig, um Ihre Identität auf ausreichend sichere Weise nach dem Personalausweisgesetz (PAuswG) feststellen zu können.

Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lt. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. den §§ 3, 4 und 5 VIG sowie der §§ 1 und 2 PAuswG.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann der Landkreis Osterholz Ihren Antrag nicht prüfen und hat ihn daher abzulehnen.

Für die Verarbeitung entbehrliche Informationen aus dem Personalausweis können in der Kopie geschwärzt werden, dies betrifft die Angaben zur Augenfarbe, zur Größe und die sechsstellige Kartenzugangsnummer. Die Kopie selbst wird nicht gespeichert, sondern nur ein Vermerk mit den Daten aus der Kopie, dass die Personalausweiskopie vorgelegen hat. Die Kopie wird nach dem Erstellen des Vermerkes datenschutzkonform vernichtet.

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Anfrage gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG Dritten, zu denen nach dem VIG Informationen beantragt werden, weitergeleitet.